

**PROTOKOLL**vom **21. Dez. 1982**Nr. *2244*

Gemeinde Rheinklingen

Revision der Ortsplanung bestehend aus Richtplan,
Zonenplan, Baureglement und Baulinienplan, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1981 ersucht die Ortsvorsteherschaft Rheinklingen den Regierungsrat um die Genehmigung der revidierten Ortsplanung. Die neue Ortsplanung besteht aus Richtplan, Zonenplan, Baureglement und einem Baulinienplan. Das im Baugesetz vorgesehene Verfahren wurde eingehalten. Zonenplan und Baureglement wurden am 23. Mai 1980 von der Ortsgemeinde beschlossen. Richtplan und Baulinienplan "Dorfstrasse" konnten, da während der öffentlichen Auflage keine Abstimmung verlangt wurde, am 26. November 1981 beschlossen werden. Beschwerden beim Regierungsrat liegen keine vor, so dass der Genehmigung nichts entgegensteht.
2. Die neue Ortsplanung wurde mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet. Sie ersetzt und ergänzt die Ortsplanung von 1966, die damals mit einem sehr umfassenden Schutz der Rheinufer vorbildlich war. Einbrüche in diese Planung waren, mit Ausnahme des kleinen Gebietes "Dschungel", nicht zu verzeichnen. Der Gefahr, dass auf Grund der damaligen Rechtsgrundlagen westlich des Dorfs ein grosser Campingplatz errichtet werden könnte, begegnete man durch Kauf des in Frage stehenden Areals durch den Kanton. Von allen Gemeinden mit Anstoss an Bodensee und Rhein ist Rheinklingen eine der wenigen, die weniger als 5 % des Uferanstosses zur Ueberbauung freigeben.

Von den interessierten kantonalen Amtsstellen liegen keine Berichte vor, die Mängel ankreiden. Das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verlangt lediglich, dass das generelle Kanalisationsprojekt der neuen Ortsplanung angepasst wird. Die Bemerkungen des Tiefbauamtes sind im Abschnitt Richtplan (Verkehr) enthalten. Das Kantonsforstamt hat keine Bemerkungen.

6. Der Baulinienplan Dorfstrasse ist ein Verkehrslinienplan im Sinne von § 30 BauG; er dient zur Freihaltung des Raumes für die bestehende Dorfstrasse und zur Erhaltung des schönen Ortsbildes. Die bestehende Gliederung mit ihren Verengungen und Aufweitungen wird aufgenommen und auf schematische Strassenabstände verzichtet. Die Baulinien werden nur teilweise unmittelbar längs der bestehenden Baufluchten geführt, so dass in einigen Bereichen noch zusätzliche Bauten möglich sind, sofern sie den strengen Vorschriften der Dorfzone entsprechen. Von grosser Bedeutung ist jedoch, dass die charakteristische Stellung der prägenden Hauptbauten mit den typischen Verengungen und Platzbildungen erhalten werden kann. Der Baulinienplan ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Baureglement und Zonenplan sowie der Baulinienplan Dorfstrasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Im Baureglement werden die folgenden Teile gestrichen:
 - § 20
 - § 27, letzter Absatz, der Satz: "Für den Grenzabstand gegen die Strassen gelten die Vorschriften des kantonalen Strassengesetzes."
 - § 35, die Worte "seit dem Versand der Anzeigen"

3. Der Richtplan (Plan und Bericht) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

4. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Rheinklingen, 8256 Etzwilen, unter Beilage von je zwei Zonenplänen, Berichten (mit Bericht zu Richtplan und Baureglement), Richtplänen und Baulinienplänen Dorfstrasse, alle mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchamt Eschenz, 8251 Kaltenbach
- Herrn Heinrich Gloor, Architekt, Dorfstrasse 33, Rheinklingen, 8256 Etzwilen
- Baudepartement
- Kantonsforstamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage von je einem Zonenplan, Bericht (mit Bericht zu Richtplan und Baureglement), Richtplan und Baulinienplan Dorfstrasse, alle mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



mi